

Kölner Yacht Club (KYC)
Regelung zur Nutzung der clubeigenen Boote
(Stand 01.01.2018)

1. Allgemeines

- 1.1. Die Bereitstellung von Schiffen zur Ausübung des Wassersports gehört zur zentralen Aufgabenstellung des KYC und damit der Vereinsführung. Dies erfolgt über ein online-gestütztes Buchungssystem.
- 1.2. Die Nutzungsordnung (NO) zielt darauf, die Schiffe in bestmöglichem Zustand zu halten und allen Mitgliedern ein breites Spektrum an wassersportlichen Möglichkeiten zu bieten.

2. Nutzungsberechtigung

2.1. Jedes Mitglied, das

- älter als 16 Jahre ist
- die für das zu befahrene Revier entsprechende Fahrerlaubnis besitzt
- die fachlichen und körperlichen Voraussetzungen für die jeweils vorgesehene Nutzung erfüllt
- sich auf der Geschäftsstelle zuvor als Nutzer unter Überlassung einer Kopie der Fahrerlaubnis und Unterzeichnung einer Bestätigung, wonach diese Nutzungsordnung einschließlich jeglicher späterer Ergänzungen und Änderungen sowie jeweils auf der Homepage des KYC veröffentlicht anerkannt wird, registriert
- die Kautions gem. den Regelungen unter nachfolgend Nr. 3 eingezahlt hat

ist berechtigt, die Clubschiffe wie in der jeweiligen Bootsliste (aktueller Stand auf der Homepage) erfasst eigenverantwortlich zu nutzen.

- 2.2 Der Nutzer wird von der Geschäftsstelle in einer Nutzer-Liste geführt, die die Höhe der jeweils bestehenden Kautions ausweist. Diese dient den Bootswarten zur Berechtigungsprüfung bei der Zuteilung von angefragten Booten.
- 2.3 Die Berechtigung zur Schiffsführung kann vom Vorstand mit schriftlicher Begründung widerrufen werden. Das betroffene Mitglied hat das Recht auf Anhörung. Dem Mitglied wird die Kautions zurückerstattet.

- 2.4 Jeder Nutzer hat seine Nutzungsabsicht unter Nennung des Bootes und des Nutzungszeitraumes auf der Homepage des KYC anzumelden. Die jeweilige Nutzung kann erfolgen, nachdem der jeweils zuständige Bootswart per Email zugestimmt hat.
- 2.5 Überschneiden sich die Nutzungswünsche verschiedener Mitglieder und kommt hierzu zwischen diesen keine einvernehmliche Regelung zustande, entscheidet der jeweilige Bootswart über die Nutzung.

Die Teilnahme eines Clubschiffs an Regatten hat stets Vorrang vor individueller Nutzung.

- 2.6 Die Nutzung eines Clubschiffes zu Ausbildungszwecken bedarf der Zustimmung des Bootswartes.
- 2.7 Fahrten in Revieren außerhalb der wassersportlichen Heimat des KYC (d.h. außerhalb des Rheins bei Rodenkirchen, Liblarer See und Wassersportgebiete Roermond) bedürfen der Absprache mit dem zuständigen Bootswart.
- 2.8 Die Mitnahme von Clubschiffen (einschließlich Trailer) zur privaten Urlaubsnutzung bedarf der Zustimmung des Vorstandes und des Bootswartes. Für diesen Zeitraum wird eine zusätzliche Kautionshöhe in Höhe der einmaligen Kautionshöhe erhoben. Diese wird nach schadensfreier Rückgabe des Bootes (und Trailer) zurückerstattet.

3. Kautionshöhe

- 3.1 Die gem. 2.1. zu hinterlegende Kautionshöhe beträgt € 200,00.
- 3.2 Die Kautionshöhe kann vom KYC für jegliche anlässlich der Nutzung entstandene Schäden und Verluste in Anspruch genommen werden. Im Falle der Inanspruchnahme ist die Kautionshöhe vom Nutzer vor der nächsten Nutzung eines Bootes wieder auf die vorherige Höhe aufzufüllen.
- 3.3 Die Kautionshöhe bleibt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft stehen und wird sodann zurückgezahlt, sofern keine vom Nutzer verursachten Schäden mehr bestehen. Auf entsprechenden Antrag des Mitgliedes kann der Vorstand eine vorherige Rückzahlung der Kautionshöhe bewilligen. Mit Rückzahlung der Kautionshöhe erlischt das Recht zur Bootsnutzung.

4. Schiffsführung und Nutzung

- 4.1 Jeder Nutzer hat sich bei Übernahme des Bootes davon zu überzeugen, dass dieses für die vorgesehene Nutzung ausreichend fahrtüchtig und insbesondere sicher ist. Vorgefundene Mängel/Beschädigungen sind dem Bootswart unverzüglich telefonisch zu melden.
- 4.2 Der Nutzer ist für den ordnungsgemäßen Ablauf einer Fahrt und gute seemännische Praxis verantwortlich. Er hat seine Fahrten im Fahrtenbuch des genutzten Bootes zu protokollieren, die Eintragung unmittelbar danach zu fotografieren und diese Fotografie der Eintragung unverzüglich per Mail sowohl der Geschäftsstelle als auch dem Bootswart zu übermitteln. Er hat jegliche während seiner Nutzung aufgetretenen Schäden sowie Vorkommnisse die zu einer Haftung führen können (also namentlich auch die Beschädigungen fremden Eigentums) im Logbuch zu vermerken. Grundberührungen oder Kollisionen sind auch dann zu vermerken und zu melden, wenn danach keine sichtbaren Schäden auftreten. Zwischenzeitliche Motorstörungen sind ebenfalls im Logbuch zu vermerken. Soweit möglich, sind Schäden fotografisch zu dokumentieren.
- 4.3 Nach seiner Nutzung gibt der Nutzer das Boot in ordnungsgemäß aufgeklartem und gereinigtem Zustand am zugeordneten Liegeplatz/Hallenplatz und insgesamt in einem Zustand zurück, in dem der nächste Nutzer es ohne Ärger in Gebrauch nehmen kann.
- 4.4 Der Nutzer haftet für jeweils nicht von der Versicherung regulierte Schäden am Boot sowie für durch das Boot bei seiner Nutzung an fremden Eigentum entstandene Schäden, soweit jeweils durch sein Verschulden verursacht. Er haftet uneingeschränkt für von ihm verursachte Schäden, die er nicht gemeldet hat.
- 4.5 Schadenabwicklungen und Reparaturen erfolgen über die Geschäftsstelle des KYC. Eigene Reparaturen dürfen nur nach Absprache mit dem Bootswart vorgenommen werden.
- 4.6 Der Nutzer stellt den KYC hinsichtlich jeglicher Schadensersatzansprüche seiner Gäste wegen des Zustandes des Bootes bzw. der Durchführung der jeweiligen Fahrt frei, soweit solche Haftungsansprüche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des KYC und/oder der vom KYC beauftragten Personen beruhen.